

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Daxlander Straße 72, 76127 Karlsruhe

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 8
Festlegung Datenerhebung Q-Element
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihr Zeichen: BK8-23-01-A
Ihre Nachricht vom: 18.01.2023
Unser Zeichen: [REDACTED]

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.netzservice-swka.de

Datum: 09.02.2023

Festlegung Datenerhebung Q-Element Hier: Anhörung gem. § 67 Abs. 1 EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Internetseiten der Beschlusskammer 8 veröffentlichten Sie die beabsichtigte Entscheidung der Bundesnetzagentur (BNetzA) über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV.

Über die Möglichkeit der Einreichung einer Stellungnahme bedanken wir uns und reichen diese hiermit ein.

Die zur Bestimmung des Qualitätselements erforderlichen Daten sollen von den Verteilnetzbetreibern bis zum 02.05.2023, 30.04.2024, 30.04.2025, 30.04.2026 und 30.04.2027 elektronisch an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Aus unserer Sicht sollten diese Zeitpunkte jeweils auf mindestens Ende Mai verschoben werden. Grund dafür ist, dass in den vergangenen Ermittlungen des Q-Elements aufwändige Nachmeldungen sowohl bei der Datenabfrage zum Q-Element als auch bei der Meldung der Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG notwendig wurden. Dies lag hauptsächlich daran, dass die Meldungen nach § 52 EnWG noch nicht von der Bundesnetzagentur geprüft und plausibilisiert waren, bevor die Verteilnetzbetreiber ihre Meldung zum Q-Element vorgenommen hatten. Durch eine zeitversetzte Meldung und zwischenzeitliche Prüfung der Meldung nach § 52 durch die Bundesnetzagentur könnte dieser Zusatzaufwand vermieden werden.

Die Abfrage des auf die einzelnen Netz- und Umspannungsebenen aufgeteilten Ausgangsniveaus im Erhebungsbogen basiert aus unserer Sicht auf den Anfängen der Kostenprüfungen, bei denen die Kosten spannungsebenscharf abgefragt und am Ende auch genehmigt wurden. Die letzten und die aktuell laufende Kostenprüfung enthalten diesen Detaillierungsgrad nicht. Gerade bei Netzbetreibern mit Dienstleistungsverhältnissen können diese Kosten nicht direkt auf Spannungsebenen zugeordnet werden. Hier bliebe nur der Ansatz einer Schätzung, die ja sehr subjektiv ist.

Analog verhält es sich mit den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Speziell die Personalzusatzkosten, die Kosten für Aus- und Weiterbildung und für den Betriebsrat können keiner konkreten Spannungsebene zugeordnet werden. Hier ist aus unserer Sicht ein anderes Verfahren zur Bestimmung der Kappungsgrenze zu wählen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion der oben aufgeführten Punkte zur Verfügung.

Freundliche Grüße

